

Humboldt-Universität zu Berlin  
Kommission für Lehre und Studium  
des Akademischen Senats

23.06.10  
I C 1

## **Protokoll Nr. 10/10**

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am  
21. Juni 2010 von 14.15 Uhr bis 18.00 Uhr

---

### **Teilnehmerinnen/Teilnehmer:**

#### Studierende:

Frau Baumann, Frau Brümmer (stellv. Mitglied), Frau Fehr, Frau Gottwald, Herr Plöse (stellv. Mitglied), Herr Roßmann, Herr Watermann

#### Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Presber  
Herr Prof. Slenczka (Leitung)

#### Akademische MA:

Frau Dr. Schiewer

#### Sonstige MA:

Frau Dr. Bielagk  
Herr Schneider (stellv. Mitglied)  
Frau Schwedler

#### Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)  
Frau Kleiner (stellv. FB)  
Herr Prof. Nagel (VPSI)

#### Gäste:

Frau Schäffer (MatNatII)  
TOP 5: Herr Münch  
TOP 6: Frau Dr. Judis, Herr Kummerow (LGF)

#### Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

### **1. Bestätigung der Tagesordnung**

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

### **2. Bestätigung des Protokolls vom 31.5.2010**

Herr Watermann beantragt die Ergänzung eines Satzes bei TOP 6 Vorberatung zum Antrag auf Einrichtung des Internationalen Masterstudiengangs Arid Land Studies. Bezüglich der Aufnahme von Gender-Themen in das Modulangebot könne beim Lehrstuhl von Frau Prof. Bauhardt „Gender und Globalisierung“ angefragt werden.

Herr Watermann merkt an, dass im Protokoll und in den vorliegenden Synopsen zu den Musterordnungen nicht alle Änderungswünsche und Monita der Studierenden, die im Verlauf der Diskussionen geäußert wurden, enthalten sind. Dem Vorschlag von Herrn Prof. Slenczka wird zugestimmt, ggf. weitere offene Fragen unter TOP 7 zu thematisieren.

Mit diesen Ergänzungen wird das Protokoll der Beratung vom 31.5.2010 bestätigt.

### **3. Information**

Herr Watermann verweist auf die in der letzten Sitzung eingereichte Vorlage. Er habe mehrfach die Rechtsstelle um eine Auskunft zu der Frage gebeten, ob die Allgemeinen Studierendenausschüsse im Land Berlin berechtigt seien, Beglaubigungen für Bewerbungsunterlagen zum Studium vorzunehmen. Da er immer noch keine Antwort der Rechtsstelle erhalten habe, bittet er die LSK und Herrn Prof. Nagel nachdrücklich um Unterstützung bei der Klärung dieser Frage.

#### **4. Information zur Änderung der Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)**

Herr Dr. Baron gibt einen Überblick über die in der Satzung vorgenommenen Änderungen:

- § 2 Abs. 2: Die neue Formulierung ermöglicht, dass bei der Bewerbung keine beglaubigten Kopien mehr eingereicht werden müssen. Dies ist künftig nur noch bei der Immatrikulation notwendig
- § 10: Es wurde ein Abs. 4 neu eingefügt, der die Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung für grundständige Studiengänge auf weiterführende Studiengänge überträgt, soweit diese anwendbar sind.
- Auf der Grundlage von Fakultätsratsbeschlüssen wurden für einige Fächer die Zugangs- und Zulassungsregeln (ZZR) geändert. Herr Dr. Baron kündigt an, der LSK eine Übersicht der geänderten ZZR zur Information zuzuschicken.

Er erläutert den zeitlichen Ablauf bei der Änderung der ZZS und erklärt, dass ein Zeitdruck entstanden sei, da die Satzung zum 1.6. für den Beginn des Bewerbungszeitraums in Kraft treten musste.

Herr Watermann verweist auf die folgenden Punkte:

- § 1 Abs. 3: Die studiengangsspezifischen Regelungen des Anhangs sind keine Rechtsgrundlagen und an dieser Stelle zu streichen.
- § 8 Abs. 3: Nach dem 1. Satz fehlt ein Satzzeichen.
- § 12 Abs. 3: Im 1. Satz ist das Wort „ein“ durch „in“ zu ersetzen.

Herr Watermann fragt nach, ob durch die Formulierung in § 2 Abs. 3 ein Studium an zwei Hochschulen nicht erschwert werde. Herr Dr. Baron antwortet, dass die Regelung nicht geändert wurde. Herr Prof. Nagel berichtet, dass in der Vizepräsidenten-Runde der Berliner Universitäten dieses Thema auf der Tagesordnung steht und Erleichterungen für das Studium an mehreren Universitäten angestrebt werden.

Bezüglich der Regelung in § 10 Abs. 3 fragt Herr Watermann nach, ob daran gedacht sei, die derzeitige Praxis zu verändern. Herr Prof. Nagel betont, dass es nicht die Absicht der HU sei, Studierende vorzeitig exmatrikulieren, sondern zu einem erfolgreichen Studienabschluss zu führen. Herr Dr. Baron sagt eine Präzisierung der Formulierung bei der nächsten Überarbeitung der Satzung zu.

Zu den Anlagen der ZZS werden die folgenden Hinweise gegeben bzw. die Fragen der LSK-Mitglieder beantwortet:

- Bachelor Grundschulpädagogik, S. 51: in der Spalte „ggf. Details“ sollte die männliche Bezeichnung ergänzt werden: „Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher“
- Master Economics and Management Science, S. 102: Es wird in Frage gestellt, wie das Zulassungskriterium „Interesse und Neigung für wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen“ eingeschätzt werden kann.
- Master Geographie, S. 120/121: Es wird nachgefragt, ob es rechtlich zulässig sei, dass sich die Abschlussnote für jedes Wartesemester mit einer erneuten Bewerbung um 0,2 verbessert. Herr Dr. Baron kündigt an, bei der Senatsverwaltung nachzufragen.
- Weiterbildender Master Immaterialgüterrecht und Medienrecht, S. 131: Es wird empfohlen, die Formulierung „Bei einschlägiger Berufstätigkeit ....“ zu konkretisieren. Herr Münch betont, dass die derzeit sehr allgemein gefasste Formulierung erst nach Auswertung entsprechender Erfahrungen eingegrenzt werden kann. Herr Prof. Nagel befürwortet eine Formulierung, die ein breites Spektrum beruflicher Erfahrungen erfasst und spricht sich gegen eine Aufzählung konkreter Berufe aus.
- Master Philosophie, S. 154: Die konkrete Ausgestaltung des Zulassungskriterium „Fachtest“ wird hinterfragt und es wird darauf hingewiesen, dass Zulassungstests in Form einer Prüfung nicht möglich sind. Herr Dr. Baron widerspricht und verweist auf die Möglichkeit, anerkannte Sprach und Fachtests als Zulassungskriterium zu verwenden.
- Weiterbildender Master Public Policy, S. 159: Auf die Nachfrage, welche Anforderungen an das Zulassungskriterium „Exposé“ gestellt werden, erläutert Herr Dr. Baron, dass bei Weiterbildenden Masterstudiengängen andere Kriterien als bei den konsekutiven Masterstudiengängen festgelegt werden können.
- Master Skandinavistik, S. 166: Herr Dr. Baron beantwortet die Nachfragen zur Gewichtung und Unterscheidung der einzelnen Zulassungskriterien.

Abschließend betont Herr Dr. Baron, dass die Zugangs- und Zulassungsregeln von den Fächern beschlossen werden, er die Nachfragen der LSK jedoch gern an die Fakultäten weiterleiten werde.

#### **5. Vorberatung zu den Zulassungszahlen für das Akademische Jahr 2010/11**

Herr Prof. Nagel informiert über ein Schreiben der Senatsverwaltung, in dem die Universität aufgefordert wurde, die Zulassungsbeschränkungen für bestimmte Studiengänge aufzuheben. Das wurde bei der Festlegung der Zulassungszahlen umgesetzt, die Konsequenzen seien derzeit noch nicht einzuschätzen. Die Senatsverwaltung habe außerdem darauf hingewiesen, dass die Fächer Mathematik, Informatik und Physik auch den Lehramtsmaster im Umfang von 60 SP anzubieten haben.

Herr Prof. Nagel erklärt, dass die vorliegenden Zulassungszahlen mit den Fächern abgesprochen seien und bittet die LSK, auf eine 2. Lesung zu verzichten. Wege zeitlicher Probleme sei geplant, dem AS die Zulassungszahlen am 22.6.10 vorzulegen.

Herr Münch nennt die folgenden Änderungen, die noch in die Vorlage aufzunehmen sind:

- M.Sc. Geographie der Großstadt-Physische Geographie, Umwelt und Natur, Anlage 1, S.2:

1.FS WS10/11: 20

1.FS SS 2011: nur WS

- M.Ed. Informatik (60 SP, 2.F.), Anlage 4, S.1: Der Zusatz in Klammern „(nur mit Sonderpädagogik)“ wird nach Vorgabe der Senatsverwaltung gestrichen.

- M.Ed. Mathematik (60 SP, 2.F.), Anlage 4, S.1: Der Zusatz in Klammern „(nur mit Grundschulpädagogik oder Sonderpädagogik)“ wird nach Vorgabe der Senatsverwaltung gestrichen.

Herr Watermann betont, dass die Fächer angehalten werden sollten, die Zulassung zu den Masterstudiengängen für das Wintersemester und das Sommersemester vorzusehen, um den Studierenden ein weiterführendes Studium ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen. Herr Prof. Nagel erklärt, dass diesbezügliche Gespräche mit den Fächern regelmäßig geführt werden.

Es besteht Einvernehmen, auf die 2. Lesung zu verzichten. Herr Prof. Slenczka stellt die Vorlage zur Abstimmung:

### **Beschlussantrag LSK 16/2010**

I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Zulassungszahlen für das Akademische Jahr 2010/2011 zu beschließen.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 5 angenommen.

## **6. Vorberatung zum Antrag auf Weiterführung des Internationalen Masterstudiengangs Rural Development sowie zu den Studien- und Prüfungsordnungen**

### Zum Antrag auf Weiterführung des Studiengangs:

Frau Dr. Judis und Herr Kummerow erläutern die Vorlage und begründen den Antrag auf Weiterführung des Studiengangs. Sie beantworten die Nachfragen der LSK-Mitglieder zu den folgenden Punkten:

- Die Gebühren für den Studiengang werden in Gent erhoben. Ein gewisser Prozentsatz fließt an die Fakultät. Die Höhe der finanziellen Mittel wird durch das Konsortium entsprechend der Anzahl der Studierenden, die an die LGF kommen, festgelegt. Die eingenommenen Gelder werden zur Absicherung der Lehre verwendet. Durch das ERASMUS Mundus - Programm ist die Gebührenpflicht festgelegt. Die studentischen Mitglieder der LSK betonen, dass die unterschiedliche Gebührenhöhe für EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger sehr bedenklich sei.

- Das Modulangebot ist Bestandteil der Masterstudiengänge der LGF. Die für den Studiengang erforderlichen Kapazitäten sind durch die Festlegung der Zulassungszahlen für die Masterstudiengänge der LGF abgesichert.

- Der überwiegende Teil der Module wird in englischer Sprache angeboten. Spezielle Wahlmodule werden in deutscher Sprache unterrichtet.

Es besteht Einvernehmen, auf die 2. Lesung zu verzichten. Herr Prof. Slenczka stellt die Vorlage zur Abstimmung:

### **Beschlussantrag LSK 17/2010**

I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Weiterführung des Internationalen Masterstudiengangs Rural Development einschließlich des EU-US-ATLANTIS-Ausbildungsgangs mit einer Befristung bis zum Ende des Sommersemesters 2015 zu beschließen.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 1 : 6 angenommen.

### Vorberatung zu den geänderten Studien- und Prüfungsordnungen:

Frau Dr. Judis informiert über die vorgenommenen Änderungen und erklärt, dass die Studien- und Prüfungsordnungen an die neuen Musterordnungen angepasst wurden:

- § 1 Abs. 2 und 4 StO: Die beteiligten Universitäten und affilierten Partnereinrichtungen in Drittländern wurden ergänzt bzw. aktualisiert. Die Universität Cordoba ist nicht mehr am Studiengang beteiligt.

- Der Studienverlaufsplan wurde stärker reguliert, um das Studium studierbarer zu machen. Für alle Studierenden beginnt das Studium im 1. Semester in Gent. Danach können die Studierenden eine Universität wählen. Es wurden Pflichtmodule eingeführt, um das Studium zu fokussieren.

- § 6 und 7 StO: Da die Module der Partneruniversitäten einen sehr unterschiedlichen Umfang aufweisen, erwerben die Studierenden „mindestens“ 120 SP.
- Anlage Modulbeschreibungen: Die Module müssen hinsichtlich der Stundenangaben teilweise noch korrigiert werden, da einige Inkonsistenzen bestehen.
- § 4 Abs. 3 PO : Als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestimmt das Internationale Management Board externe Gutachter aus den beteiligten Partneereinrichtungen.

In der anschließenden Diskussion erläutert Frau Baumann, dass es wünschenswert sei, für einen Studienpunkt 25 Stunden zu veranschlagen. Herr Kummerow erklärt, dass sich die Fakultät mit dieser Frage noch einmal beschäftigen wird. Die Tendenz gehe jedoch dahin, dass die Fakultät bei 30 Stunden je Studienpunkt bleiben werde.

Unter Verweis auf die bisher gültige Prüfungsordnung empfiehlt Herr Watermann in § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung bei der alten Formulierung zu bleiben. Er begründet seine Auffassung, dass die von der Rechtsstelle empfohlene Regelung in der neuen Musterordnung nicht aufgenommen werden sollte. Herr Prof. Slenczka betont, dass die Fakultät entscheiden müsse, welche Regelung sie in die neue Prüfungsordnung aufnehme.

Herr Roßmann weist darauf hin, dass in § 7 Abs. 4 der Prüfungsordnung noch nicht die letzte Fassung der neuen Musterordnung berücksichtigt wurde. Er regt an, in § 9 Abs. 3 StO und § 11 Abs. 3 PO die festgelegte Frist „bis zum Ende des SoSe 2012“ zu streichen.

Herr Prof. Slenczka stellt fest, dass der aktuelle Diskussionsstand zu den neuen Musterordnungen an die Fakultät weitergeleitet wird. Er bittet die Vertreter der Fakultät die Ordnungen vor der 2. Lesung noch entsprechend anzupassen.

## **7. Beratung und Beschlussfassung zu den Musterordnungen**

Herr Prof. Slenczka schlägt vor, die einzelnen Dissenspunkte durchzugehen und zu versuchen, eine Klärung zu erreichen. Herr Watermann gibt zu Protokoll, dass er hinsichtlich der Formulierungen in § 10 „Weitere Regelungen“ der Studienordnung und § 11 „Weitere Regelungen“ der Prüfungsordnung seinen Protest äußert. Durch die Verweise auf die ASSP würden konkrete Regelungen in den Ordnungen fehlen.

Nach ausführlicher Diskussion werden die folgenden Änderungen angenommen. Diese Änderungen und die in der Synopse bereits als Konsens vermerkten Änderungen werden in die Musterordnungen eingearbeitet:

### Muster-Studienordnung für das Bachelorstudium:

#### § 11 Abs. 3:

An die bisherige Regelung wird der folgende Satz angefügt:

„Nach Außer-Kraft-Treten der Ordnung vom \_\_\_\_ (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_ ) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.“

Die Erläuterung lautet neu:

*[Erläuterung: Die bisherige Studienordnung gilt mindestens bis zum Ablauf der Regelstudienzeit einer/eines Vollzeitstudierenden des letzten Durchganges zzgl. vier Semester fort.]*

### Muster-Prüfungsordnung für das Bachelorstudium:

#### § 2 Abs. 4 :

Die Studierenden befürworten die Streichung der Option, dass der Fakultätsrat anstelle einer/eines akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters eine/einen sonstige/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter benennen kann.

Herr Prof. Slenczka stellt den folgenden Antrag zur Abstimmung:

„In § 2 Abs. 4 wird die Option beibehalten.“

Da der Antrag mit 4 : 6 : 1 abgelehnt wird, stellt Herr Prof. Slenczka fest, dass die Option zu streichen ist.

#### § 2 Abs. 8 (neu) :

Der folgende Absatz 8 wird ergänzt:

„Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.“

§ 5 Abs. 2:

Im 1. Anstrich wird gestrichen: „...innerhalb des letzten Jahres...“  
Der letzte Satz „Die Zulassung steht im Ermessen, wenn ...“ wird gestrichen.

§ 5 Abs. 3:

Im 1. Anstrich wird gestrichen: „...innerhalb des letzten Jahres...“  
Der letzte Satz „Die Zulassung steht im Ermessen, wenn ...“ wird gestrichen.

§ 6 Abs. 4:

Es besteht Konsens, die bisherige Regelung zur Wiederholung von Prüfungen aus der Muster-PO (LSK-Fassung 11.1.10) wieder aufzunehmen:

„(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.“

Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.“

Der Antrag der Studierenden, dass die Alternativregelung in Abs. 4 zur Standardregelung erhoben wird und die Standardregelung als Alternative formuliert wird, wird mit 6 : 4 : 0 angenommen.

In Abs. 4 wird angefügt:

„Bestandene Prüfungen können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dies gilt nicht für die Bachelorarbeit. [*alternativ: Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.*]“

§ 6 Abs. 5 (neu):

Die Studierenden erläutern anhand einer Tischvorlage ihren Formulierungsvorschlag:

„(5) Noten zu Modulen im Gesamtwert von bis zu 10% der zu erwerbenden Studienpunkte werden vor der Ausstellung des Abschlusszeugnisses gestrichen. Die Studierenden entscheiden darüber, welche Noten das sind.“

Herr Prof. Nagel macht darauf aufmerksam, dass in vielen Fächern Module mit „passed/fail“ bewertet werden und demzufolge, die Formulierung so nicht angewendet werden könne.

Herr Prof. Slenczka stellt nach kontroverser Diskussion fest, dass vor einer Aufnahme in die Muster-Prüfungsordnung der Formulierungsvorschlag dem AS vorzulegen ist. Der AS müsse entscheiden, ob mit dieser Formulierung, die Intention des AS-Beschlusses umgesetzt sei.

§ 12 Abs. 3:

An die bisherige Regelung wird der folgende Satz angefügt:

„Nach Außer-Kraft-Treten der Ordnung vom \_\_\_\_ (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_ ) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.“

Die Erläuterung lautet neu:

[*Erläuterung: Die bisherige Prüfungsordnung gilt mindestens bis zum Ablauf der Regelstudienzeit einer/eines Vollzeitstudierenden des letzten Durchganges zzgl. vier Semester fort.*]

Herr Roßmann erklärt in Bezug auf die Synopse, dass es zu § 7 Abs. 4 der Prüfungsordnung keinen Konsens gegeben habe. Die Studierenden vertreten jedoch die Auffassung, dass die geänderte Formulierung besser als bisher sei. Insgesamt hätten die Spielräume im Interesse der Studierenden noch besser genutzt werden können.

Herr Prof. Nagel erläutert seine Auffassung, dass die Streitpunkte formalistischer und bürokratischer Natur gewesen seien. Mit den neuen Musterordnungen könne den Fächern eine Grundlage für die Ausarbeitung und Gestaltung vernünftiger Studien- und Prüfungsordnungen zur Verfügung gestellt werden.

Herr Prof. Slenczka stellt die Muster-Studienordnung und die Muster-Prüfungsordnung für das Bachelorstudium zur Abstimmung:

**Beschlussantrag LSK 18/2010**

Die LSK nimmt die Muster-Studienordnung für das Bachelorstudium, unter der Voraussetzung, dass die angenommenen Änderungen aufgenommen werden, zustimmend zur Kenntnis.

Mit dem Abstimmungsergebnis 4 : 0 : 6 angenommen.

**Beschlussantrag LSK 19/2010**

Die LSK nimmt die Muster-Prüfungsordnung für das Bachelorstudium, unter der Voraussetzung, dass die angenommenen Änderungen aufgenommen werden, zustimmend zur Kenntnis.

Mit dem Abstimmungsergebnis 3 : 4 : 3 abgelehnt.

Als Begründung für die Ablehnung der Prüfungsordnung führt Herr Watermann u.a. an, dass durch die Aufnahme des § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen den Studierenden Nachteile entstehen könnten.

Der Sitzungsleiter spricht einen Dank an die Rechtsstelle für die Hilfestellung bei der Überarbeitung der Musterordnungen aus.

Die für das Bachelorstudium angenommenen Änderungen werden in die Musterordnungen aufgenommen. Für den Masterstudiengang werden die Änderungen übertragen, die Musterordnungen werden der LSK zur Abstimmung am 5.7.2010 vorgelegt.

**8. Verschiedenes**

Herr Prof. Nagel informiert, dass er Berichte und Beispiele aus anderen Universitäten zur Verbesserung des Studiums an die LSK weiterleiten wird, um diese Erfahrungen für die weitere Arbeit einbeziehen zu können.

gez.

H. Heyer